



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 18. September 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Bis zum 31. Dezember 2018 soll nach Maßgabe des Landtagsbeschlusses vom 4. Mai 2017 (LT Drs. 7/1363) im Landesportal Sachsen-Anhalt ein Informationsregister installiert werden, das die Grundlage bildet für den zentralen und öffentlichen Zugang zu auf verschiedene Weise digital bereitgestellte Informationen. Das Landesportal soll nutzerfreundlich auf die an anderer Stelle abgelegten Dateien und Informationen verweisen und sie auf diese Art zentral auflisten. Der freie Zugang über das Informationsregister wird ausgebaut, bürokratische Hemmnisse werden reduziert. Damit soll den Erwartungen einer engagierten Informationsgesellschaft und einer zunehmend digital arbeitenden Welt begegnet werden. Die Bereitstellung öffentlicher Daten über dieses Informationsregister ist eine besondere Ausformung transparenten Verwaltungshandelns und damit auch direktes Ziel (Nr. 6) der digitalen Agenda Sachsen-Anhalts.

Daneben werden Verwaltungskosten der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung bei Anfragen nach dem IZG LSA dann nicht festgesetzt, wenn sie weniger als 50 Euro betragen. Die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 in § 10 Abs. 2a IZG LSA eingefügte Regelung gilt nur für Kommunen und stellt den Gebührenverzicht in ihr Ermessen. Der Wertungswiderspruch in Bezug auf die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung wird aufgelöst.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Fortentwicklung des bereits vorhandenen Anliegens, die Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Weitergehend als bisher sollen die Regelungen des Gesetzesentwurfs es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich im Zusammenhang mit politischen Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen, um sich eine alle maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung bilden zu können. Informationen sollen hierfür im geplanten Umfang von Amts wegen veröffentlicht werden. Durch das Informationsregister im Landesportal wird ein einheitlicher Zugang zu den dezentral verwalteten, oftmals bereits auch vorhandenen Informationen ermöglicht werden. Zudem werden einige andere Änderungen des IZG LSA vorgenommen, die konkretisierend zu einem Informationsregister technisch erforderlich sind (§ 11a IZG LSA). Zur technischen Umsetzung des Gesetzesentwurfs soll auf der Subdomain „www.izg.sachsen-anhalt.de“ ein Verzeichnisbaum erstellt werden, welcher die Grundstruktur für ein ressortübergreifendes Informationsregister vorgibt. In diesen Verzeichnisbaum werden die durch die Landtagsdrucksache vorgegebenen Kernbereiche (1) Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes in der tagesaktuellen Fassung, (2) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen des Landtages, (3) Gutachten, Studien und Beraterverträge im Volltext, (4) amtliche Statistiken, (5) öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Flyer und (6) Geodaten aufgenommen. Die Informationseinstellung und -verwaltung wird anschließend dezentral durch die jeweiligen Ressorts und deren bereits vorhandenen Redaktionen eigenständig vorgenommen. Diese entscheiden selbsttätig und eigenverantwortlich, ob und welche Daten in die vorgegebenen Kernbereiche fallen und obligatorisch öffentlich zugänglich zu machen sind.

C. Alternativen

Keine. Durch den Beschluss des Landtages vom 4. Mai 2017 (LT-Drs 7/1363) und die daraufhin durch die Landesregierung getroffene Zusage vom 19. Juli 2017 (LT-Drs. 7/1671) ist das IZG LSA zu novellieren. Hierzu ist an zentraler Stelle auf dem Landesportal ein Informationsregister einzurichten, um die digital bereitgestellten Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt dem nach.

D. Kosten

Der Gesetzesentwurf führt zu Mindereinnahmen für den Landeshaushalt, weil Behörden Einnahmen aus der Beantwortung von Anfragen nach dem IZG LSA nicht mehr erzielen können, soweit die Verwaltungskosten weniger als 50 Euro betragen. Aus dem Evaluierungsbericht zum IZG LSA (LT-Drs. 6/4288 S. 52) geht hervor, dass bei rund 70 v. H. der Anfragen Verwaltungskosten von bis zu 50 Euro festgesetzt wurden.

Der bereits in § 10 Abs. 2a Satz 2 IZG LSA geregelte Mehrbelastungsausgleich fängt die Mehrkosten einer gesetzlich angeordneten Nichtfestsetzung von Verwaltungskosten für die kommunale Ebene auf.

E. Anhörung

Gelegenheit zur Stellungnahme hatten der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Direktor beim Landtag von Sachsen-Anhalt, der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie der Landkreistag Sachsen-Anhalt.

Zum Gesetzesentwurf sind zwei Stellungnahmen eingegangen, wobei der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag eine gemeinsame Stellungnahme übersandt haben. Ausführlich und detailliert nahm der Landesbeauftragte für den Datenschutz Stellung. Der Direktor beim Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich nicht geäußert.

Die Anregungen zu Einzelfragen des Gesetzesentwurfs wurden sorgfältig geprüft und zum Teil in den Normtext oder die Begründung eingearbeitet. Daneben wurden vereinzelt weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Das Vorblatt wurde entsprechend angepasst. Die wichtigsten Anregungen und deren Bewertung werden im Folgenden dargestellt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert, dass die Aufgaben und Befugnisse sowie die Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit erst durch das geplante Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAG LSA) erfolgt und nicht bereits mit dieser Gesetzesänderung. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Es besteht zurzeit keine Regelungslücke. Die Verweise auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) laufen erst mit Aufhebung des DSG LSA ins Leere; das DSG LSA wird erst mit dem Inkrafttreten des DSAG LSA aufgehoben. Zeitgleich und inhaltlich zusammengehörig wird dann eine eigene Kompetenzregelung in das IZG LSA aufgenommen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt an, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf „verbindliche Regelungen zur Verfügungstellung von Rohdaten nach § 12a Abs. 1 und 4 des E-Government-Gesetzes (des Bundes, EGovG), die Teilnahme mit dem Informationsregister an GovData nach § 12a Abs. 5 Satz 2 EGovG, die Verpflichtung zur Verfügungstellung von Daten in offenen, maschinenlesbaren Formaten nach § 12 Abs. 5 EGovG und Regelungen zur Optimierung für die Bereitstellung von Daten nach § 12a Abs. 6 des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA-E)“ fehlten. Diese Einwände laufen ins Leere, denn die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz angesprochenen Regelungen werden inhaltlich nicht durch dieses Gesetz, sondern durch das EGovG LSA umgesetzt. Das EGovG LSA ist ebenso wie das des Bundes, welches der Landesbeauftragte für den Datenschutz anführt, ein Organisations- und Verfahrensgesetz. Regelungsgegenstände sind das elektronische Verwaltungshandeln sowie die Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie. Der Gesetzentwurf soll die elektronische Kommunikation und den Datenaustausch mit dem Bund, anderen Bundesländern sowie sämtlichen Stellen der Landesverwaltung gewährleisten. Diesbezüglich werden landeseinheitliche Vorgaben verbindlich vorgegeben. Sogenannte technische Insellösungen sollen damit künftig der Vergangenheit angehören. Neben der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken enthält es Vorgaben für die künftige Gestaltung der Arbeitsabläufe innerhalb der Landesverwaltung. Schließlich berücksichtigt der Gesetzentwurf zum E-GovG LSA-E bereits bestehende Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung und schließt die verbleibenden Regelungslücken. So legt § 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs fest, dass die Regelungen des EGovG, die bereits jetzt für die Ausführung von Bundesrecht gelten, entsprechend bei Anwendung von Landesrecht gelten. Daher werden dazu keine wiederholenden oder inhaltsgleichen Regelungen im IZG LSA getroffen werden.

Der Hinweis des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dass das Themenfeld Open Data unberücksichtigt bleibe, da keine Rohdaten publiziert würden, ist nur teilweise korrekt. Das Informationsregister ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt. In § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 IZG LSA werden mit den im Volltext veröffentlichten Studien, Gutachten und Beraterverträgen Rohdaten zugänglich gemacht werden. Die zentrale Zugänglichmachung der Daten in einem Informationsregister ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern Sachsen-Anhalts, sich im Zusammenhang mit politischen Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen, um sich eine alle maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung bilden zu können. Im Übrigen ergibt sich auch aus § 12a Abs. 1 Satz 2 EGovG, dass es keinen Anspruch auf Bereitstellung von Rohdaten gibt.

Bei dem Informationsregister handelt es sich auch nicht, wie vom Landesbeauftragten für den Datenschutz angenommen, um eine „Online-Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit der Pressestellen“. Die Informationseinstellung soll lediglich aus organisatorischen Gründen durch die Pressestellen der jeweiligen Ressorts vorgenommen werden. Dies dient der Koordinierung und zur Wahrung der Übersichtlichkeit. Inhaltlich verantwortlich für die Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachabteilungen der Ressorts. Sie entscheiden selbsttätig und eigenverantwortlich, ob und welche Daten in die vorgegebenen Kernbereiche fallen und obligatorisch öffentlich zugänglich zu machen sind. Diese leiten sie an die Pressestellen zur Einstellung in das Informationsregister weiter.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bemängelt zudem, dass für die Einrichtung des vorgesehenen Informationsregisters keine konkreten und angemessenen Kosten angesetzt wurden. Dem ist zu widersprechen. Wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz selbst anführt, sind bereits Maßnahmen ergriffen worden, deren Kosten sich nicht erneut auf das Informationsregister auswirken. Mit diesem Gesetzentwurf wird an die Entwicklung im Zusammenhang mit E-Government und Open Data angeknüpft und der entstehende Synergieeffekte genutzt.

Hinsichtlich des Verweises des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf von ihm bereits im IV. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit (LT-Drs. 7/1836, S. 26 ff., Nr. 10) vorgetragene Kritiken (Zusammenlegung mit dem Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Anpassung der Ausschlussgründe, Einführung eines public-interest-test) wird auf die ausführlichen Stellungnahme der Landesregierung ausdrücklich Bezug genommen (LT-Drs. 7/3067). Neuer Handlungsbedarf wird nicht erkannt.

Die Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG KostVO) enthält in der Fußnote zu Teil A den Vermerk, dass im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwands abgesehen werden kann. Die Voraussetzungen hierfür sind dann gegeben, wenn im Einzelfall der Aufwand für die Gewährung des Informationszugangs nicht mehr als 15 Minuten beträgt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist der Auffassung, dass diese Regelung gegen höherrangiges Recht verstößt, da dies nicht mit der Geringwertigkeitsgrenze von 50 Euro aus § 10 Abs. 2a IZG LSA vereinbar sei. Selbst bei Zugrundelegung des Höchst-Stundensatzes im Sinne des § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) entspreche der Verwaltungsaufwand für eine Viertelstunde einem Wert von knapp 18 Euro. Darüber hinausgehender Verwaltungsaufwand sei dann gebührenpflichtig und das verstoße gegen die Geringwertigkeitsgrenze von 50 Euro aus § 10 Abs. 2a IZG LSA. Dem ist zu widersprechen. Zunächst ist anzumerken, dass nach § 1 Abs. 1 AllGO LSA für jede Amtshandlung der Landesverwaltung, für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und für Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen nach dieser Verordnung und dem Kostentarif zu erheben sind. Gebührenpflichtig sind diese Amtshandlungen immer und nicht erst nach der ersten Viertelstunde, es sei denn, es liegt eine gebührenfreie Amtshandlung vor (§ 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Die Billigkeitsregelungen, wonach die festgesetzten Gebühren erlassen werden können oder müssen, stehen dem nicht entgegen. Nach dem Urteil des VG Arnsberg (VG Arnsberg, Urteil vom 25. Juni 2004 - 11 K 1254/03 -, juris) ist ein Verwaltungsaufwand bis zur zeitlichen Grenze von 15 Minuten als unerheblich zu qualifizieren. Aus sonstigen Billigkeitsgründen ist die Gebühr daher wegen Geringfügigkeit des Aufwands zu erlassen. Auf die Regelung in der IZG KostVO kann deshalb nicht verzichtet werden.

Dem Einwand des Landesbeauftragten für den Datenschutz bezüglich einer fehlenden Legaldefinition des Informationsregisters wird entsprochen und der Gesetzentwurf um § 2 Nr. 3 IZG LSA ergänzt.

Die weitere Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dass § 11 Abs. 3 Satz 2 IZG LSA einen „als abschließend gedachten Katalog veröffentli-

chungspflichtiger Informationen“ enthält, überzeugt nicht. Auch die meisten Register anderer Bundesländer sind abschließend. Die durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgenommene Auflistung veröffentlichungsfähiger Informationen bezieht sich im Wesentlichen nur auf die drei Bundesländer Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz, die jetzt bereits zu Teilen schon sehr umfangreiche Informations- bzw. Transparenzregister führen. Aber auch diese Bundesländer haben sich für jeweils andere veröffentlichungspflichtige Informationen entschieden. Die Einführung eines gesetzlich normierten Informationsregisters ist ein weiterer Schritt zu mehr Transparenz im Land Sachsen-Anhalt ist. Eine künftige Erweiterung um weitere Datenkategorien ist nicht ausgeschlossen. Zudem ergibt sich auch aus dem zugrundeliegenden Landtagsbeschluss (LT-Drs. 7/1363) kein zwingend offenes Informationsregister.

Der Hinweis des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dass sich die Beschränkung der Veröffentlichungspflicht für Gutachten, Studien und Beraterverträge, die nicht in die behördliche Entscheidung eingeflossen sind, nicht mit dem Landtagsbeschluss vom 4. Mai 2017 (LT-Drs. 7/1363) vereinbaren lasse, geht ins Leere. Der Landtagsbeschluss gibt lediglich die genannten Kernbereiche vor. Die kritisierten Beschränkungen finden sich darüber hinaus ebenfalls unter anderem in Rheinland-Pfalz (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 LTranspG RLP), Hamburg (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG) und Schleswig-Holstein (§11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 IZG SH in der Fassung vom 5. Mai 2017 zukünftig). Die Beschränkungen stellen auch keinen Widerspruch zu § 4 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA dar. Ein möglicher Antrag auf Informationszugang bedeutet nicht auch gleichzeitig die Pflicht zur Veröffentlichung derselben.

Die Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dass die Veröffentlichungspflicht nach § 11 Abs. 4 IZG LSA nicht für die Stellen der mittelbaren Landesverwaltung gilt, lässt außer Betracht, dass insbesondere auf der Grundlage von § 11a Abs. 1 Satz 3 IZG LSA die mittelbare Landesverwaltung ein Portal bestimmen kann, mit der Möglichkeit die in § 11 Abs. 3 Satz 2 IZG LSA genannten Informationen dort einzustellen. Eine Verpflichtung der Kommunen soll jedoch bewusst nicht geschaffen werden. Sie würde im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip zusätzliche Kostenfolgen für das Land in heute unbekannter Höhe auslösen. Aus diesem Grund ist von einer derartigen allgemeinen Verpflichtung - ähnlich wie auch in anderen Bundesländern - bewusst Abstand genommen worden.

Die Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu technischen und organisatorischen Regelungen - wie die Einrichtung einer Suchfunktion oder die Pflicht, Daten mit einheitlichen Metadaten zu registrieren - wurden aufgenommen und umgesetzt. Bereits in den Vorjahren wurde eine umfassende Suchfunktion als eigenständige technologische Anwendung innerhalb des Landesportals entwickelt. Diese bietet bereits wesentliche Funktionen zur Erschließung von IZG-relevanten Inhalten an, wird aber technisch weiterentwickelt werden, um als technische Basis für das Informationsregister genutzt werden zu können. Darüber hinaus wird künftig bei allen redaktionellen Tätigkeiten eine zusätzliche Metainformation in das System eingepflegt, welche als Selektionsmerkmal in die Datenbank der „IZG-Suchmaschine“ indiziert werden kann.

Die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, wonach die Regelung des § 11a Abs. 3 IZG LSA auch alle anderen Informationen, die auf Antrag herausgegeben werden müssen, betreffe und daher hierfür eine eigenständige Regelung

geschaffen werden sollte, wird nicht geteilt. Absatz 3 zielt vor allem auf die Dokumente ab, die durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen verwendet und im Nachgang veröffentlicht werden müssen. Sie haben die Lizenzfreiheit von Daten, die dem freien Informationszugang unterliegen, gegebenenfalls im Vorfeld sicherzustellen, insbesondere wenn sie Daten aus externen Quellen verwenden. Intention dieser Regelung ist es aber nicht, grundsätzlich bei allen Dokumenten im Vorfeld Nutzungsrechte abzubedingen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz vermisst weiterhin im Gesetzentwurf Mechanismen zur Durchsetzung der Veröffentlichungspflicht für den Fall, dass eine öffentliche Stelle die Veröffentlichung unterlässt. Diese Kritik ist nicht nachvollziehbar. Ziel des Gesetzes ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen umfassend zu gewähren und dabei die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung. Seit jeher gibt § 1 Abs. 1 IZG LSA den Bürgerinnen und Bürger einen wirkungsvollen Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen. Es ist daher niemandem verwehrt, einen entsprechenden Antrag auf Informationszugang zu stellen.

Weiterhin kritisiert der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Ausschluss der rückwirkenden Einstellungsverpflichtung. Diese Forderung missachtet jedoch, dass für bereits vor Inkrafttreten der Änderung des Informationszugangsgesetzes abgeschlossene Verträge das Vertrauen der Vertragspartner in die Geheimhaltung der Verträge zu berücksichtigen ist, soweit Bestimmungen des Vertrages der Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft entgegenstehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass individuelle Informationsanträge nicht bearbeitet werden. Künftig sind Vertragspartner bei Vertragsschluss auf etwaige Veröffentlichungspflichten hinzuweisen. Dies ist rückwirkend nicht mehr möglich. Die veröffentlichungspflichtige Stelle müsste demnach jedes Dokument erneut bearbeiten, Vertragspartner informieren und die Dokumente auf Ausschlussgründe hin prüfen. Dieser organisatorische und zeitliche Aufwand steht in keinem hinnehmbaren Verhältnis dazu, dass durch einen einfachen Antrag auf Informationszugang bereits jetzt auf zurückliegende Informationen Zugriff genommen werden kann, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Inkrafttreten des EGovG LSA das IZG LSA zu einem Transparenzgesetz weiterentwickelt werden soll, welches auch Regelungen zu einem erweiterten Informationsregister enthalten wird.

Die Kommunalen Spitzenverbände halten den in § 10 Abs. 2a IZG LSA vorgesehenen zwingenden Erlass von Gebühren unterhalb von 50 Euro für problematisch. Die zu erwartenden Einnahmeausfälle könnten nur mit einer Anhebung des jährlichen Erstattungsbeitrages auf 300 Euro aufgefangen werden. Mehrbelastungen sollten darüber hinaus vollständig und zeitnah ausgeglichen werden. Lediglich der Bitte um Anhebung des Erstattungsbeitrages kann nicht nachgekommen werden. Die Kommunen sind über die Möglichkeit der Erstattung auf Einzelnachweis vor Einnahmeausfällen geschützt. Eine Anhebung der Pauschale bevorteilt jedoch diejenigen Kommunen, in denen weniger Informationsanträge gestellt werden.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

**Gesetz
zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10, 12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Informationsregister: ein zentral geführtes, elektronisches, allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten amtlichen Informationen enthält.“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird nach der Angabe „(GVBl. LSA S. 12, 14)“ die Angabe „ , geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 10 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung weniger als 50 Euro, werden sie nicht festgesetzt.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Kommunen“ durch die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise“ ersetzt und werden die Wörter „an jede Kommune“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Weitere Informationen, die der Veröffentlichungspflicht im elektronischen Informationsregister nach § 11a unterliegen, sind

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes in der tagesaktuellen Fassung,
2. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen des Landtages,

3. Gutachten, Studien und Beraterverträge im Volltext, soweit sie von der Landesregierung oder einem Ministerium bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und in die behördliche auf Außenwirkung gerichtete Entscheidung eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen; ausgenommen sind solche Leistungen mit einem Auftragswert von weniger als 20.000 Euro,
4. amtliche Statistiken,
5. öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Flyer, soweit sie durch Gesetz bestimmt oder durch die Landesregierung, ein Ministerium oder den Landtag veranlasst worden sind und
6. Geodaten nach Maßgabe des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 368) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die sonstigen Organe und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen sowie für die von diesen mit öffentlichen Aufgaben betrauten informationspflichtigen Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 2.“

6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes stellen die Informationen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 in einem Informationsregister bereit. Das Informationsregister wird innerhalb des Landesportals angeboten. Die Stellen der mittelbaren Landesverwaltung bestimmen ein Portal, über das sie die Informationen im Sinne von Satz 1 anbieten können.

(2) Der Zugang zum Informationsregister ist kostenlos und anonym.

(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien, Beraterverträge und andere Dokumente. Nutzungsrechte, die einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen, sind abzubedingen. Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 sollen die Landesregierung oder die Ministerien vor Abschluss eines Vertrages hinweisen.

(4) An das Informationsregister gemeldete Informationen sollen spätestens innerhalb eines Monats dort nachgewiesen werden.

(5) Die verfügbaren Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(6) Studien, Gutachten und Beraterverträge im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt veranlasst wurden, unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Land Sachsen-Anhalt hat seit dem 19. Juni 2008 ein Informationszugangsgesetz (GVBl. LSA S. 242). Das Gesetz regelt den allgemeinen Anspruch auf Zugang zu den in Behörden vorliegenden amtlichen Informationen. Nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) soll der Zugang zu staatlichen Informationen unabhängig von einer persönlichen Betroffenheit der Regelfall sein. Ausnahmen bilden regelmäßig der Schutz von persönlichen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und des behördlichen Entscheidungsprozesses. Unter dem Blickwinkel einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und einer umfassenden Evaluierung (LT-Drs. 6/4288) hat sich das IZG LSA in seiner Gesamtkonzeption bewährt. Dies belegen auch die wenigen speziell zum Gesetz ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteile, die auf ein geringes Konfliktpotential bei der Anwendung des IZG LSA schließen lassen. Die Grundstruktur des Gesetzes wird daher beibehalten. Voraussetzung für einen Informationszugang war bisher jedoch grundsätzlich ein Antrag. Dies soll für bestimmte Informationen geändert und durch eine Veröffentlichungspflicht ergänzt werden. Das Gesetz erweitert dadurch die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Fortentwicklung des bereits vorhandenen Anliegens, die Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Weitergehend als bisher sollen die Regelungen des Gesetzesentwurfs es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich im Vorfeld politischer Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen, um sich eine alle maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung bilden zu können. Informationen sollen hierfür im geplanten Umfang von Amts wegen veröffentlicht werden. Durch eine derartige Veröffentlichungspflicht wird die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert, eine Kontrolle des staatlichen Handelns und die Korruptionsprävention verbessert, sowie das Kostenbewusstsein der Verwaltung erhöht, da das Verwaltungshandeln nunmehr für Bürgerinnen und Bürger besser nachprüfbar wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 4. Mai 2017 (LT Drs. 7/1363) um. Darüber hinaus trägt er den Erfahrungen aus der Praxis sowie der Entwicklung des Informationszugangsrechtes z. B. in den anderen Bundesländern Rechnung. Der Landtagsbeschluss empfiehlt die vom Land Sachsen-Anhalt auf verschiedene Weise digital bereitgestellten Informationen im Landesportal an einer zentralen Stelle als Landesinformationsregister öffentlich zugänglich zu machen. Zudem werden einige andere Änderungen des IZG LSA vorgenommen, die konkretisierend zu einem Informationsregister redaktionell erforderlich sind (§ 11a IZG LSA). Weiterhin erfolgt eine notwendige Anpassung und Korrektur der Kostenregelung in § 10 IZG LSA.

Durch das Informationsregister im Landesportal wird ein einheitlicher Zugang zu den dezentral verwalteten, oftmals bereits auch vorhandenen Informationen ermöglicht werden. Das Landesportal verweist nutzerfreundlich auf die an anderer Stelle abgelegten Dateien und Informationen und weist sie auf diese Art zentral nach. In dieses Informationsregister unter der Subdomain „izg.sachsen-anhalt.de“ wird ein Verzeichnisbaum eingestellt, welcher die Grundstruktur ressortübergreifend vorgibt. Die durch

die Landtagsdrucksache definierten Kernbereiche, die in einen solchen Verzeichnisbaum aufgenommen werden sollen, sind

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes in der tagesaktuellen Fassung,
2. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen des Landtages,
3. Gutachten, Studien und Beraterverträge im Volltext,
4. amtliche Statistiken,
5. öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Flyer und
6. Geodaten.

Das Informationsregister bündelt dabei bereits vorhandene Daten zentral. Die zuvor genannten Ziffern 1, 2, 4 und 6 werden durch eigene Domains bedient, auf welche das Register aus gewünschten Transparenzgründen und in Umsetzung des parlamentarischen Auftrags lediglich verweisen soll (Ziffer 1: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/>, Ziffer 2: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/starweb/PADOKA/index.htm>, Ziffer 4: <https://www.statistik.sachsen-anhalt.de/index.html> und Ziffer 6: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/>).

Lediglich die Ziffern 3 und 5 sind noch nicht vorhanden bzw. sind durch das jeweilige Ressort gesondert inhaltlich auszufüllen. Die Informationseinstellung für diese Punkte soll durch die Pressestellen der jeweiligen Ressorts eigenständig vorgenommen werden. Die Fachabteilungen der Ressorts entscheiden selbstständig und verantwortlich, ob und welche Daten in die vorgegebenen Kernbereiche 3 und 5 fallen und obligatorisch öffentlich zugänglich zu machen sind. Die Staatskanzlei koordiniert im Rahmen der Portalleitung die redaktionelle Umsetzung (LT-Drs. 7/1671).

Das Landesportal Sachsen-Anhalt verfügt darüber hinaus bereits über eine umfassende Suchfunktion, die als eigenständige technologische Anwendung innerhalb des Portals entwickelt wurde und wesentliche Funktionen zur Erschließung von IZG-relevanten Inhalten anbietet. Um als technische Basis für das Informationsregister umfänglich genutzt werden zu können, wird die Suchfunktion technisch weiterentwickelt werden. Zudem wird künftig bei allen redaktionellen Tätigkeiten eine zusätzliche Metainformation in das System eingepflegt, welche als Selektionsmerkmal in die Datenbank der „IZG-Suchmaschine“ indiziert werden kann.

Der freie Zugang über das Informationsregister wird ausgebaut, bürokratische Hemmnisse werden reduziert. Damit soll den Erwartungen einer engagierten Informationsgesellschaft und einer zunehmend digital arbeitenden Welt begegnet werden. Dies ist ein nächster Schritt in der Weiterentwicklung des Informationszugangsgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderungen des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)):

Im Land Sachsen-Anhalt wird der Begriff „Kommunen“ in der Landesverfassung und im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterschiedlich definiert. Aus diesem Grund verwendet auch das Organisationsgesetz des Landes

Sachsen-Anhalt die Formulierung „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise“. Auch das IZG LSA wird dahingehend redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nr. 2):

Dies stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Zu Nummer 3 (§ 2 Nr. 3):

Zur Veröffentlichung der Informationen wird gemäß Nr. 3 ein elektronisches Informationsregister eingeführt, das allgemein zugänglich und durchsuchbar ist und in dem alle vorliegenden Informationen übersichtlich aufgeführt beziehungsweise leicht auffindbar sind. Es ist über die allgemeinen Kommunikationsnetze erreichbar.

Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 1 Nr. 8):

Dies ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 10 Absatz 2a):

Die Korrektur dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 4. Mai 2017 (LT-Drs. 7/1363), welcher vorgab, eine Geringwertigkeitsgrenze von 50 Euro für Anfragen nach dem IZG LSA einzuführen. Die vom Landtag am 25. Januar 2018 beschlossene Änderung ermöglichte es lediglich, dass die Kommunen im Rahmen ihres Ermessens auf die Erhebung einer Gebühr verzichten konnten, wenn diese nicht mehr als 50 Euro beträgt. Zum einen erfolgt eine Änderung des uneinheitlich definierten Begriffs der Kommune (siehe unter Nummer 1). Zum anderen erfolgt die Erweiterung auch auf Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung. Der Gebührenerlass steht für öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Absatz Satz 1 IZG LSA nicht mehr im Ermessen, sondern ist bis zum Erreichen der normierten Wertgrenze von 50 Euro verpflichtend.

Zu Nummer 6 (§ 11):

Zu Buchstabe a)

Der Veröffentlichungspflicht im Informationsregister unterliegen die in Absatz 3 Satz 2 IZG LSA aufgeführten Informationen. Um den abschließenden Charakter der Pflicht zur Zugänglichmachung und Meldung „weiterer Informationen“ klarzustellen und Subsumtionsschwierigkeiten zu vermeiden, ist die Aufzählung nicht durch das Wort „insbesondere“ eingeleitet worden. Soweit Informationen bereits heute Gegenstand von Veröffentlichungen sind, soll durch diese Regelung deren Aufnahme ins Informationsregister klargestellt und damit die zentrale Rolle des Informationsregisters sichergestellt werden.

§ 11 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 6 IZG LSA umfasst einen Katalog zu veröffentlichen der Informationen. Die Informationen werden dabei dezentral bei der zuständigen Stelle abgelegt und mit dem Informationsregister verlinkt. Im Informationsregister wird damit keine Speicherung vorgenommen, sondern über das Register wird auf die dezentral abgelegten Informationen zugegriffen.

Zu Nummer 1:

Der Begriff der Verwaltungsvorschriften erfasst abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung. Verwaltungsinterne Rundverfügungen oder Erlasse werden hiervon nicht erfasst. Die Aufnahme von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ist vereinbar mit der Regelung des

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Bundes (EGovG). § 15 Absatz 1 EGovG stellt klar, dass es nicht ausgeschlossen ist, amtliche Mitteilungsblätter in ausschließlich elektronischer Form zu führen. Voraussetzung ist jedoch nach § 15 Absatz 2 EGovG, dass die Publikation für alle Personen, auch die weniger technikaffinen, angemessen zugänglich ist (BT-Drs. 17/11473, S. 46). Die tagesaktuellen Veröffentlichungen des Landesrechts auf dem Landesportal sind jedoch keine amtlichen Versionen, welche ausschließlich elektronisch veröffentlicht werden. Die strengen Zugangsanforderungen gelten damit nicht für die Anbindung im Landesinformationsregister.

Zu Nummer 2:

In das Informationsregister sind in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen des Landtages einzustellen. Öffentlich ist eine Sitzung dann, wenn öffentlich eingeladen wurde und jedermann teilnahmeberechtigt ist.

Zu Nummer 3:

Die Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Beraterverträgen der Landesregierung oder eines Ministeriums jeweils im Volltext ermöglicht es, alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der öffentlichen Hand nachvollziehbar zu machen. Die Regelung erleichtert damit zukünftige Entscheidungen, da der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt und die begründeten und sachlichen Beweggründe einer Entscheidung deren Akzeptanz erhöhen. Gleichzeitig gewährt die Kontrolle und Überprüfbarkeit von Studien, Gutachten und Beraterverträgen deren Qualität und Werthaltigkeit. Im Gegensatz zu den Studien und Gutachten ist bei Beratungsleistungen der zugrunde liegende Beratervertrag zu veröffentlichen. Die Verwaltung hat bei der Abfassung des Beratervertrages den Vertragsgegenstand, d. h. die vom Berater erwartete Leistung und das gewünschte Ergebnis in Art und Umfang sowie Termine und Fristen, so konkret wie möglich festzulegen und für den Auftragnehmer für verbindlich zu erklären. Die Nummer 3 setzt den Landtagsbeschluss vom 4. Mai 2017 (LT Drs. 7/1363) um.

Gutachten können zu Rechts- und Sachfragen erstellt werden. Ein Rechtsgutachten ist die Feststellung von geltendem Recht hinsichtlich eines Sachverhaltes oder auch die gutachterliche Beurteilung der Rechtsfragen oder Rechtsfolgen eines Sachverhaltes. Gutachten zu Sachfragen sind begründete Darstellungen und Abhandlungen von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen durch gutachterliches Fachwissen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch eine sachverständige Person oder Stelle. Ein Gutachten enthält damit die Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder ein vorgegebenes Ziel. Es ist eine verbindliche mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen oder Gutachters. Eine Studie umfasst Ermittlungen, Erforschungen, Dokumentationen oder ähnliche Tätigkeiten, die nach wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden und Sachverhalte offen- und darlegen. Pläne, Entwürfe und Zeichnungen sind keine Gutachten oder Studien. Beraterverträge sind Vereinbarungen zwischen dem Land und externen, nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst tätigen Anbietern jeglicher Rechtsform, bei denen die Zurverfügungstellung von Informationen und/oder Erfahrungswissen oder sonstigen Kenntnissen als Hauptvertragspflicht bzw. Schwerpunkt der Abrede zur Unterstützung der Entscheidungsträger in der Landesverwaltung im Vordergrund steht. Vereinbarungen über Beratungs-

leistungen können in Form eines Dienstvertrages, eines Geschäftsbesorgungsvertrages oder eines Werkvertrages geschlossen werden.

Um das Informationsregister nicht unnötig mit einer großen Menge an Daten unübersichtlich aufzublähen oder die behördliche Arbeit zu stark einzuschränken, sind nicht sämtliche Gutachten, Studien und Beraterverträgen, die von der Landesregierung oder einem Ministerium in irgendeiner Weise herangezogen wurden, zu veröffentlichen. Nur dann, wenn sich die Landesbehörden externen Sachverständigen bedienen und Gutachten in Auftrag geben, Studien durchführen lassen oder Beraterverträge abschließen, sollen gerade diese auch eingesehen werden können, wenn sie in die Entscheidung der Behörden eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen, da sie dann die Grundlage für eine behördliche Sachentscheidung bilden. Die Veröffentlichungspflicht von Studien, Gutachten und Beraterverträgen ist daher um die Eingrenzung zu konkretisieren, dass diese von einer der genannten Behörde in Auftrag gegeben und Entscheidungen oder deren Vorbereitung eingeflossen sein müssen. Gutachten werden erst nach der Entscheidung, zu deren Vorbereitung das Gutachten eingeholt wurde, veröffentlicht.

Gutachten, Studien und Beraterverträge sind zu anonymisieren. Es wird eine Wertgrenze für Gutachten, Studien oder Beraterverträge normiert; sie beträgt 20.000 Euro. Diese Grenze orientiert sich am Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 1. September 2016 (LT-Drs. 7/322). Danach sind diese seitens der Landesregierung vor dem Abschluss von Beraterverträgen, Gutachten und Studien mit einem Volumen ab 20.000 Euro dem Ausschuss für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einwilligung vorzulegen. Damit ergibt sich spätestens ab einem Auftragsvolumen von 20.000 Euro eine Überprüfungsöglichkeit durch den Landtag. Ab diesem Wert kann also angenommen werden, dass auch die Öffentlichkeit ein erhöhtes Interesse an der Nachvollziehbarkeit des internen Verwaltungshandelns hat. Auch soll diese Mindestgrenze die entstehende Datenflut auf wichtige Informationen und Entscheidungen der Verwaltung fokussieren. Verträge mit einem geringeren Gegenstandswert unterliegen der Veröffentlichungspflicht nur, wenn zwischen den Vertragsparteien im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über mehr als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind. Dies soll insbesondere der Umgehung der Veröffentlichungspflicht durch absichtliches Aufsplitten von Verträgen entgegenwirken.

Zu Nummer 4 und 5:

„Amtliche Statistiken, öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Flyer“ umfassen diejenigen Unterlagen, die ihrem Wesen nach bereits auf Publikation gerichtet sind. Es wird keine neue Berichterstattungspflicht begründet, sondern erfasst werden nur die bisher schon veröffentlichten Unterlagen. Verwaltungsinterne Vermerke oder Mitteilungen im Rahmen behördlicher Beratungs- und Entscheidungsprozesse sind keine Tätigkeitsberichte im Sinne dieser Vorschrift. Nach dieser Vorschrift werden die öffentlichen Tätigkeitsberichte erfasst, die aufgrund gesetzlichen Auftrags anzufertigen sind. So fallen hierunter insbesondere die Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Ebenfalls bezieht sich die Veröffentlichungspflicht auf Broschüren und Flyer, die von der Landesregierung, einem Ministerium oder dem Landtag veranlasst und in Auftrag gegeben wurden.

Zu Nummer 6:

Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder bestimmten geografischen Gebiet. Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt nach den spezielleren Regelungen des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Die Anforderungen aus § 14 EGovG kommen nicht zur Anwendung. Diese gelten für elektronische Register, welche Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthalten und neu aufgebaut oder überarbeitet werden. Die Behörde hat danach in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen. Das spezielle Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gilt nur für Geodaten, die noch in Verwendung stehen, sich auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beziehen, in elektronischer Form vorliegen und bereits vorhanden sind. Weder wird ein Register neu aufgebaut noch überarbeitet.

Nach § 11 Absatz 3 Satz 3 IZG LSA unterbleibt die Veröffentlichung, wenn ein im Einzelfall beantragter Informationszugang nach den §§ 3 bis 6 IZG LSA oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre.

Zu Buchstabe b) (Absatz 4):

Die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflicht im Informationsregister gemäß dem § 11 Absatz 3 Satz 2 IZG LSA gelten nicht für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise. Angesichts der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen wird von einer weitergehenden verpflichtenden Einbeziehung zunächst abgesehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind auch die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der umfassenden Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Sofern eine Behörde informationspflichtige Stellen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 IZG LSA mit öffentlichen Aufgaben betraut hat, sind auch diese von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 11a):**Zu Absatz 1:**

§ 11a Abs. 1 IZG LSA regelt die inhaltlichen und redaktionellen Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht und das Informationsregister.

Zu Absatz 2:

Um die Anonymität zu wahren, ist eine Erhebung von Nutzerdaten (z. B. durch ein verpflichtendes Nutzerkonto) nicht gestattet; statistische Auswertungen der Anfragen bleiben möglich.

Zu Absatz 3:

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, müssen Informationen, die für die Landesregierung und die Ministerien entscheidungserheblich waren, wie zum Beispiel Gutachten, Studien und Beraterverträge, veröffentlicht werden. Die genannten Stellen sind verpflichtet, Rechte, die einer Veröffentlichung von Gutachten, Studien, Beraterver-

trägen und anderen Dokumenten im Informationsregister entgegenstehen, im Vertrag auszuschließen. Dies gilt nicht für (z. B. in Verwaltungsvorschriften in Bezug genommene) allgemeingültige, kostenpflichtige Vorschriftenwerke Dritter, die nicht von der Landesregierung oder einer Landesbehörde in Auftrag gegeben wurden.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Veröffentlichungspflicht für die übermittelten Informationen. Die Veröffentlichung soll spätestens nach einem Monat erfolgen.

Zu Absatz 5:

Die regelmäßige Aktualisierung der gesammelten Informationen soll die notwendige Übersichtlichkeit bewahren.

Zu Absatz 6:

Die Regelung in Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass für bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderungen abgeschlossene Verträge das Vertrauen der Vertragspartner in die Geheimhaltung der Verträge und deren Arbeitsleistung (Studien und Gutachten) zu berücksichtigen ist.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.